

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

Am 25. Februar 2014 (Datum Poststempel) stellte die Gesuchstellerin das genannte Rechtsbegehren (act. 1), welches sie mit Eingabe vom 17. März 2014 ergänzte (act. 6). In der Folge wurden die Parteien zur heutigen Verhandlung vorgeladen. Die Gesuchstellerin ist nicht zur Verhandlung erschienen. Nachdem der Gesuchsgegner ausdrücklich wünschte, sich trotz Betreibungsferien zum Gesuch zu äussern, ist gestützt auf die Akten und die Vorbringen des Gesuchsgegners zu entscheiden (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

2. Sachverhalt

2.1. Die Gesuchstellerin stützt ihr Rechtsöffnungsgesuch auf den Konsumkreditvertrag vom 24. Juli 2012 (act. 4/1; übersetzte Fassung in act. 8/1). Aufgrund dieses Vertrages, habe sie dem Gesuchsgegner einen Kredit von Fr. 57'000.– gewährt. Der Gesuchsgegner habe sich im Gegenzug unterschriftlich verpflichtet, ihr den Darlehensbetrag von Fr. 57'000.– zuzüglich Zinsen von Fr. 9'214.25 (entsprechend einem effektiven Jahreszinssatz von 8.603 % in einem Rückzahlungszeitraum von 42 Monaten) – total Fr. 66'214.25 – in 42 monatlichen Raten von je Fr. 1'576.50 zurückzubezahlen, fällig am 30. eines jeden Monats. Die erste Rate war abweichend davon erstmals am 31. August 2012 geschuldet (act. 8/1 Ziff. 1). Da der Gesuchsgegner seit dem 12. November 2012 die Raten nicht mehr vollständig bezahlt habe (act. 8/7), habe sie ihm mit Mahnung vom 1. Juli 2013 (act. 4/6) die Frist zur Zahlung der fälligen Raten auf den 10. Juli 2013 angesetzt (act. 1 S. 2 Ziff. 3). Da der Gesuchsgegner innert Frist nicht bezahlt habe, sei die gesamte Schuld fällig geworden. Die Gesuchstellerin hat weiter Kontoauszüge vom 23. Juli 2013 eingereicht (act. 4/3-5). Darin werden unter anderem die vom Gesuchsgegner geleisteten Teilzahlungen, aufgelaufene Zinsanteile sowie angefallene Mahngebühren aufgelistet.

Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen in Höhe von Fr. 610.– verlangt die Gesuchstellerin nun Rechtsöffnung für den noch nicht getilgten Dar-

lehensbetrag nebst aufgelaufenem Zins von Total Fr. 52'736.15 (act. 4/5) sowie laufendem Zins und eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 200.—.

2.2. Der Gesuchsgegner beantragte an der heutigen Verhandlung sinngemäss die Abweisung des Gesuchs und brachte im Wesentlichen vor, die Gesuchstellerin habe bei der Kreditvergabe seine Kreditfähigkeit nicht genügend geprüft, denn zu jenem Zeitpunkt sei er kreditunwürdig gewesen. Auch sein damals kritischer gesundheitlicher Zustand habe nicht zu seiner Kreditwürdigkeit beigetragen; hierzu reichte er einen ärztlichen Bericht ein (act. 10).

3. Anwendbarkeit des Konsumkreditgesetzes (KKG)

3.1. Darlehensverträge, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, stellen in der Betreibung des Darleihers auf Rückgabe des geliehenen Betrages und auf Zahlung der vereinbarten Zinsen grundsätzlich eine Schuldanerkennung und damit einen provisorischen Rechtsöffnungstitel dar. Gewährt ein Kreditgeber ein Darlehen gewerbs- oder berufsmässig einer natürlichen Person als Kreditnehmerin, die den Vertrag nicht gewerbs- oder berufsmässig abschliesst, ist das Konsumkreditgesetz anwendbar (Art. 1 ff. KKG). Gewerbsmässig handelt der Kreditgeber, wenn die Kreditvergabe mit einer gewissen Regelmässigkeit ausgeführt wird und auf die Erzielung von Einkommen oder von Gewinn gerichtet ist (siehe dazu THOMANN, Die Anwendung des Konsumkreditgesetzes auf Miet-, Miet-Kauf- und Leasingverträge, Zürich 2003, S. 25). Liegt ein Konsumkredit vor, müssen bestimmte Formerfordernisse erfüllt sein (Art. 9 ff. KKG).

3.2. Vorliegend handelt es sich bei der Gesuchstellerin um eine im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft, deren Unternehmenszweck insbesondere auch die Konsumfinanzierung für natürliche Personen umfasst. Sie gewährt damit gewerbsmässig Darlehen. Demgegenüber handelt es sich beim Gesuchsgegner um eine natürliche Person. Die Gesuchstellerin behauptet nicht, der Gesuchsgegner habe den fraglichen Vertrag gewerbs- oder berufsmässig abgeschlossen. Ebenso ergeben sich aus den Akten keine entsprechenden Anhaltspunkte. Folglich ist auf den eingereichten Darlehensvertrag das Konsumkreditgesetz anwendbar.

3.3. Die provisorische Rechtsöffnung ist nur dann zu erteilen, wenn die von der Gesuchstellerin behauptete Forderung durch die vorgelegten Dokumente in jeder Hinsicht ausgewiesen ist. Da der als Rechtsöffnungstitel vorgelegte Darlehensvertrag den Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes unterliegt, darf insbesondere auch über die Einhaltung der darin aufgestellten Bestimmungen über die Vergabe von Konsumkrediten kein Zweifel bestehen. Möchte der Betriebene Einwendungen vorbringen, welche die Schuldanerkennung entkräften, so hat er diese sofort glaubhaft zu machen (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Diese Glaubhaftmachung besteht nicht nur in einer mehr oder minder glaubwürdigen Behauptung, sondern sie erfordert überdies *objektive Anhaltspunkte*, wenn diese auch nicht so bestimmt zu sein brauchen, wie es zur Annahme eines vollen Beweises erforderlich wäre. Die Einwendungen erscheinen dann als glaubhaft gemacht, wenn der Richter überwiegend geneigt ist, an ihre Wahrheit zu glauben. Bei der Würdigung steht ihm ein grosses Ermessen zu. (zum Ganzen Stücheli, Die Rechtsöffnung, S. 350, mit Hinweisen; ZR 66 Nr. 110).

4. Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung nach Art. 28 KKG

4.1. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KKG hat der Kreditgeber vor dem Abschluss eines unter das Konsumkreditgesetz fallenden Darlehensvertrags zwingend die Kreditfähigkeit des Kreditnehmers zu überprüfen. Um eine Überschuldung des Kreditnehmers zu vermeiden, darf diesem nur dann ein Konsumkredit gewährt werden, wenn er diesen zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Art. 93 Abs. 1 SchKG beanspruchen zu müssen (vgl. Art. 28 Abs. 2 KKG). Die im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung ermittelten Werte sind im Darlehensvertrag oder in einem separaten Schriftstück festzuhalten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags und mithin Teil des Rechtsöffnungstitels (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. j KKG). Sofern der Kreditgeber gegen die in Art. 28 KKG aufgestellten Bestimmungen über die Prüfung der Kreditfähigkeit verstösst, verliert er – je nach Schwere des Verstosses – seinen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung ganz oder teilweise (vgl. Art. 32 KKG).

4.2. Der Gesuchsgegner hat an der heutigen Verhandlung eingewendet, dass bei der damaligen Kreditvergabe keine zureichende Kreditfähigkeitsprüfung vor-

genommen wurde. Insbesondere sei man von einem Lohn ausgegangen, den er nur bei einem 100%–Pensum erzielt hätte, zu jener Zeit sei er jedoch nur in einem reduzierten Umfang arbeitsfähig gewesen. Sodann seien weitere Ausgabenposten wie Transportkosten, trotz eingereichten Unterlagen hierzu, falsch in die Berechnung aufgenommen worden.

Bei den Akten liegt lediglich der Konsumkreditvertrag (act. 8/1). Der Vertrag verweist zwar gemäss Ziff. 3 auf den pfändbaren Teil des Einkommens und Vermögens des Gesuchsgegner in Höhe von Fr. 2'859.– und auf die "detaillierte Berechnung im Anhang" (act. 8/1 Ziff. 2), dennoch fehlt diese Berechnung, die gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. j KKG Teil des Rechtsöffnungstitel ist, gänzlich. Es lässt sich daher nicht abschliessend beurteilen, ob im vorliegenden Fall die Bestimmungen über die Kreditfähigkeitsprüfung im Sinne von Art. 28 KKG eingehalten wurden, da es die Gesuchstellerin unterlassen hat, dem Gericht in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzulegen, ob überhaupt und wenn ja, wie die Kreditfähigkeitsprüfung vorgenommen wurde.

4.3. Eine Verletzung von Art. 28 KKG hätte unter Umständen zur Folge, dass kein gültiger Konsumkreditvertrag zustande gekommen ist und die Gesuchstellerin im Sinne von Art. 32 Abs. 1 KKG die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten verlöre und die an den Gesuchsgegner bereits erbrachte Leistungen in einem ordentlichen Zivilprozess über die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern müsste. Dies abschliessend zu prüfen ist Sache des ordentlichen Gerichts. Mangels Rechtsöffnungstitels ist das vorliegende Gesuch jedenfalls abzuweisen.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (siehe Art. 48 GebV SchKG, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner hat keinen Antrag auf Parteientschädigung gestellt.

Es wird erkannt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch in
Betreibung Nr. ■■■■■, Betreibungsamt Zürich ■■■■■,
Zahlungsbefehl vom ■■■■■ 2013
wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr von Fr. 500.– wird der Gesuchstellerin auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das genannte Betreibungsamt.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert *10 Tagen* von der
Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kan-
tons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der
Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben
und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegen-
partei einzureichen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: